



Bund der Tiroler Schützenkompanien

DSGVO

EU-Datenschutzgrundverordnung
Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018

Bericht über den Stand der Dinge
Beschlussanträge



Stand der Dinge

gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- Aufgaben im März 2018 dargelegt
- zusätzliche Aufgabenstellungen, die sich aus der Detailbearbeitung ergeben haben
- Aufgabe zur Gänze erledigt und abgeschlossen ✓
- Aufgabe noch offen ✗



Stand der Dinge

gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- Rechtliche Vorprüfung durch zahlreiche Experten ist bereits erfolgt und geht weiter – ab 12/2017 ✓
- Information der Bundesleitung 02/2018, des Bundesausschusses 03/2018 und der Bundesversammlung 04/2018 ✓
- Trennung der Verantwortlichkeit in den Leitungsgremien zwischen operativer Systemverantwortung und der Verantwortung für Datenschutz und Datensicherheit – 03/2018 ✓
- **Erstellung eines Datenverarbeitungsverzeichnisses** mit Darstellung aller Datenverarbeitungen im BTSK und durch den BTSK (Auftrag) ✓
Checklisten, detaillierter Maßnahmenkatalog – ab 03/2018 ✓ **in der 2. Fassung** ✗
- Einrichtung eines Datenschutz-Beirates und einer Arbeitsgruppe Neue Medien – 07/2018 ✓



Stand der Dinge

gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- Informationsbrief – **Datenschutz im BTSK** – 07/2018 ✓
- Erstellung einer **Datenschutzrichtlinie des BTSK** (Berechtigungen, Sichtbarkeit, Verwendung, Export, usw.), Dokumentation zur Klärung des Verhältnisses zwischen Verband und den OE's hinsichtlich der Datenverarbeitung und der DSGVO – 07/2018 ✓
in der 3. Fassung
- Änderung der Statuten des BTSK unmittelbar ausgelöst durch die DSGVO Beratung bei der BL-Klausur – 10/2018
- Anpassung der „Richtlinie zur Führung einer Schützenkompanie“ Beratung bei der BL-Klausur – 10/2018 ✓





Stand der Dinge

gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- Ausführliche Diskussion und Vorbereitung eines Beschlusses durch den Bundesausschuss – bis 11/2018 

- **Änderung der Musterstatuten für Kompanien**

Empfehlung für eine Statutenänderung durch die Mitgliedskompanien hinsichtlich DSGVO – ab 07/2018 

- diverse Informationsmaterialien über den Umfang der Datenverarbeitungen, technische Unterstützung zur Auskunftserteilung nach DSGVO für alle OEs - ab 04/2018  




- Vereinbarung zwischen dem BTKS, seinen OE's und den Mitgliedern (Kompanien) hinsichtlich Datenverarbeitung und DSGVO, evtl. verbunden mit einer Rechtsschutzversicherung? – bis 12/2019 

- Erstellung und Führung eines Verzeichnisses der Zugriffsberechtigten incl. Umfang und Dauer der Berechtigung – ab 04/2018 



Stand der Dinge



gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- **umfangreiches Schulungsprogramm** hinsichtlich Datenschutz, Datenverwendung und Datenqualität und regelmäßige Schulungsverpflichtung für die INTRANet-Beauftragten - **ab 04/2018** 
- verbindliche rechtliche Prüfung, ob eine Änderung der Richtlinie zur Führung einer Schützenkompanie oder durch eine Statutenänderung einer Schützenkompanie die Einwilligung der Datenverarbeitung durch ein Vereinsmitglied als erteilt gilt – bis 07/2018 
- Einwilligungserklärung für Berechtigte im INTRANet – 1. Fassung – 09/2018
- Verschwiegenheitserklärung für Berechtigte im INTRANet – 1. Fassung
- Einwilligungserklärung für Mitglieder in Schützenkompanien – 1. Fassung mittlerweile alle in der **3. Fassung** – 11/2018 



Stand der Dinge




gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- Einholung der Zustimmungserklärungen für die Datenverarbeitung auf allen Ebenen in den jedenfalls erforderlichen Fällen; Unterschriftenlisten und Einzelerklärungen – **bis 12/2019** 
- **nicht zuletzt:** technische Änderungen in der Datenbank aufgrund der DSGVO - Verwendung von Daten, **Löschung von Daten**, usw. – laufend! 



Stand der Dinge

gemäß Zeitplan Bundesausschuss vom März 2018

- **Datenschutz-Folgenabschätzung** hinsichtlich aller Teilbereiche - 10/2018 
- Datenschutzerklärung mit allen INTRAnet-Beauftragten hinsichtlich Einhaltung der Datenschutzschutzrichtlinie, insbesondere Verwendung und Weitergabe von Daten - bis 02/2019 **unmittelbar vor dem Start** 
- die Benennung besonders fachkundiger Personen in diesem Zusammenhang durch Mitglieder des BA gegenüber der BL ist jedenfalls erwünscht 
- eine umfangreiche Aufgabe:
wir haben mit der Umsetzung zu Beginn des Jahres begonnen
geplanter Abschluss bis Ende 2019 – sehr ambitioniert!



Beschlussanträge zu Statuten und Richtlinien



Änderung der Statuten des BTSK

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(2) Als ideelle Mittel dienen:

Einrichtung und Betrieb einer gemeinsamen Mitgliederverwaltung

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Ehrenmitglieder

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, hinsichtlich der gemeinsamen Führung der Mitgliederverwaltung zur Einhaltung der DSGVO eine Datenverarbeitungsvereinbarung mit dem Bund der Tiroler Schützenkompanien zu schließen und ihre Satzungen in der jeweils gültigen Fassung zu übermitteln.

(4) Die ordnungsgemäße und aktuelle Führung des Mitgliederstandes sowie die zeitgerechte Durchführung der Standesmeldung sind obligatorisch.



Änderung der Statuten des BTSK

§ 9 Der Bundesausschuss

(2) Aufgaben des Bundesausschusses:

b) Der Bundesausschuss kann Vorschriften zur einheitlichen Organisation und Führung des Schützenwesens erlassen. **Diese Vorschriften sind integrierter Bestandteil dieser Statuten, um bestimmte Sachverhalte näher auszuführen.** Solche Vorschriften sind insbesondere:

- **Richtlinien Grundsätze** für die Führung einer Schützenkompanie
- **Datenschutzrichtlinie**

(5) **Der Bundesausschuss hat das Recht, auf Antrag der Bundesleitung, zur Erfüllung wichtiger Vorhaben oder Aufgaben, Beiräte oder Arbeitsausschüsse, auf Zeit oder auf Dauer einzurichten. Die Bundesleitung wird dabei ermächtigt für diese Aufgaben sachkundige Personen in diese Gremien zu bestellen.**

Solche sind beispielsweise:

- **der Datenschutzbeirat (auf Dauer eingerichtet)**
- **der Arbeitsausschuss Neue Medien (auf unbestimmte Zeit eingerichtet)**



Änderung der Statuten des BTSK

§ 10 Bundesleitung

(1) Mitglieder der Bundesleitung sind:

n) **kooptierte Personen für bestimmte Aufgaben**

Funktionsbeschreibung der Mitglieder der Bundesleitung

Kooptierte Mitglieder (falls nicht bereits Mitglied der Bundesleitung):

- **Internet – und INTRAnet-Beauftragter** des Bundes ist verantwortlich für den technisch-operativen Betrieb der Mitgliederverwaltung sowie der Homepage / des Internet-Auftrittes des BTSK, sowie für die Koordination der Weiterentwicklung im Bereich Neue Medien
- **Schriftleiter/in Schützenzeitung** ist verantwortlich für die redaktionelle und organisatorische Betreuung der Schützenzeitung.
- **Schriftleiter/in Schützenkalender** ist verantwortlich für die redaktionelle und organisatorische Betreuung des Tiroler Schützenkalenders.



Änderung der Statuten des BTSK

Weitere redaktionelle Anpassungen werden auf den o. Bundesausschuss im März 2019 vorbereitet:

- Beschlüsse in der Bundesversammlung und im Bundesausschuss zu den Themen Jungschützen
- Gemeinnützigkeit
- sprachliche und organisatorische Anpassungen



Änderung der Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie

§ 1 Grundsätze und Zweck

(3) Die Führung der Schützenkompanie beruht im Wesentlichen auf den Satzungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien gemäß § 9 Abs. 2 und hat unter Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zu erfolgen. Dazu zählen alle Beschlüsse der Bundesversammlung, des Bundesausschusses bzw. der zuständigen Gliederungen des Bundes der Tiroler Schützenkompanien (Viertel, Schützenregimente, Schützenbezirke, Bataillone oder Talschaften) insbesondere aber

- Die Leitmotive
- Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie
- Datenschutzrichtlinie
- Statuten der Jungschützen
- Schießordnung
- Exerziervorschrift
- Adjustierungsvorschriften
- Richtlinien für Dienstgrad- und Funktionszeichen



Änderung der Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie

§ 11 Rechte der Mitglieder

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person abgespeicherten persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung zu erhalten. Ein Begehren auf Auskunft ist schriftlich an den Komiteeausschuss zu richten. Die Auskunft ist gemäß den Richtlinien des BTKS fristgerecht zu erteilen.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (3) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlich erforderlichen Verwaltungs- und Dokumentationspflichten durch die Schützenkompanie sowie zur Einhaltung der Satzungen (§1 Abs. 3) ist es erforderlich, dass von jedem Mitglied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne Zustimmung zur Verarbeitung solcher Daten gemäß den entsprechenden Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ist keine Mitgliedschaft möglich. Zur Dokumentation dieser Zustimmung ist von jedem Mitglied eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Für neu eintretende Mitglieder ist dies im Rahmen der Aufnahme zu erledigen.



Änderung der Richtlinien für die Führung einer Schützenkompanie

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

- (7) Gemäß den Richtlinien des BTKSK kann ein Mitglied bei Beendigung seiner Mitgliedschaft durch einen schriftlichen Antrag an den Komiteeausschuss verlangen, dass seine persönlichen Daten in der Mitgliederverwaltung unkenntlich gemacht werden.

§ 17 Der Komiteeausschuss (Vorstand)

- (3) Der gesamte Komiteeausschuss, insbesondere aber der Hauptmann, sein Stellvertreter (und der geschäftsführende Obmann) sind für die Einhaltung der Statuten sowie der Richtlinien verantwortlich.

Weitere redaktionelle Anpassungen für den Bundesausschuss im März 2019 in Vorbereitung, analog zu den Statuten des Bundes



Änderung der Statuten der Jungschützen

§ 12 Einwilligungserklärung gem. DSGVO

Der Bund der Tiroler Schützenkompanien legt größten Wert auf den Schutz personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Hier gilt für Kinder und Jugendliche eine besondere Obsorgepflicht.

Aus diesem Grund ist die Einwilligungserklärung für die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO idF für seine Gültigkeit zusätzlich zur Unterschrift des Mitgliedes, mindestens von einem Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.



Datenschutzrichtlinie des BTSK



Bund der Tiroler Schützenkompanien

5

Datenschutzrichtlinie des BTSK

hinsichtlich der gemeinsamen Mitgliederverwaltung

Entwurf 3.1 / 09-11-2018

a.o. Bundesausschuss am 10. November 2018

§ 1 Einleitung

- (1) Der Bund der Tiroler Schützenkompanien (BTSK) bietet als Verband wichtige Serviceeinrichtungen und Dienstleistungen für seine Mitgliedskompanien und Organisationseinheiten (OE's) an und stellt demgemäß auch die Infrastruktur für die Verwaltung der Mitglieder in den Kompanien zur Verfügung.
- (2) Der Bund der Tiroler Schützenkompanien legt größten Wert auf den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder.
- (3) Im Folgenden wird in dieser Richtlinie die Struktur der Datenverarbeitung, soweit sie personenbezogene Daten betrifft, dargestellt und alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Datenschutz beschrieben, sodass die Handhabung dieser Daten in allen Ebenen, von der einzelnen Kompanie über die Bataillone /Talschaften, Schützenbezirke, Regimenter, Viertel bis zum Bund der Tiroler Schützenkompanien voll gesetzeskonform abgehandelt wird. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) gelegt, welche seit 25. Mai 2018 die gültige Rechtslage in Österreich bestimmt.
- (4) Grundlage dieser Richtlinie sind die Grundsätze der Tiroler Schützen, die Leit-motive und Statuten des BTSK sowie die sonstigen Richtlinien und Beschlüsse des Verbandes und seiner Gliederungen.

§ 2 Ziel und Zweck der Datenverwaltung

- (1) Für die Erfüllung der gesetzlichen und vereinsrechtlich erforderlichen Verwal-tungs- und Dokumentationspflichten durch die Schützenkompanien sowie zur Einhaltung der Satzungen (§1 Abs. 3) ist es erforderlich, dass von jedem Mit-glied persönliche Daten verarbeitet werden. Ohne Zustimmung zur Verarbei-tung solcher Daten gemäß den entsprechenden Richtlinien des Bundes der Tiroler Schützenkompanien ist keine Mitgliedschaft möglich. Zur Dokumenta-tion dieser Zustimmung ist von jedem Mitglied eine entsprechende Erklärung zu unterzeichnen. Für neu eintretende Mitglieder ist dies im Rahmen der Aufnahme zu erledigen.
- (2) Dabei ist in den meisten Fällen nicht nur der aktuelle Stand von Belang, sondern auch die Möglichkeit, auf Datenbestände aus der Vergangenheit zurückgreifen zu können (z.B. Erstellen einer Liste der bisherigen Obleute, ältere Mit-gliedsverzeichnisse, usw.). Daher besteht für jeden Verein und auch für den BTSK die Notwendigkeit, solche Daten zu erheben und in ihrer Chronologie aufzuzeichnen und bei Bedarf auch auswerten zu können.
- (3) Auf Vereinesebene besteht das Erfordernis für den Einsatz einer Datenverwal-tungslösung darin, bei Bedarf stets zu vereinsrelevanten Sachverhalten für alle mit dem Verein assoziierten Personen Nachschau halten zu können und immer sofort aktuelle Auswertungen (z.B. Geburtstagslisten, Telefonnummernlisten



Datenschutzrichtlinie des BTSK

Beschluss erforderlich für das weitere Fortkommen und die Einhaltung des Zeitplanes

- mittlerweile in der überarbeiteten/ergänzten 3. Fassung (3.1)
- ca.12 Seiten
- Änderungen dazu können im März beschlossen werden
- aktuelle Fassung wird dem Protokoll angefügt

- Ziel und Zweck der Datenverwaltung
- Datenschutzbeirat
- Datenverarbeitungsverzeichnis
- Organisatorischer Ablauf
- Hierarchisches Zugriffsrecht
- Verantwortlichkeiten
- Verbot der Datenweitergabe
- Sicherheit
- Sicherstellung der Rechte Betroffener



www.tiroler-schuetzen.at

Information ist Führungsverantwortung

Danke!